DEZERNAT FINANZEN

UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Universität Heidelberg, Seminarstr.2, 69117 Heidelberg

Rundschreiben Nr. 14/2017
Verteiler:

1 - Dekanate
3M – Institute/Seminare/SFB
4 - Zentrale Einrichtungen
6 - Sonstige Einrichtungen
7 - Zentrale Verwaltung

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)	Abteilung / Sachbearbeiter (in)	Telefon-Durchwahl	Datum
3090	4.3 / Gregor	06221/54-12438	11.12.2017

Änderungen der Inventarisierungsregeln ab 01.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem neuen Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 und dem Zweiten Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetzt) vom 30. Juni 2017 ändern sich die gesetzlichen Vorgaben für die Inventarisierung von Anlagengegenständen. Die neuen Vorgaben gelten für Beschaffungen, die ab dem 01.01.2018 getätigt werden.

Selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände, die langfristig (d.h. länger als ein Jahr) dem Unternehmen dienen, werden in Abhängigkeit von der Höhe der Anschaffungskosten wie folgt behandelt:

1. Vermögensgegenstände, die **über 800,00 EUR netto** kosten, sind wie bisher mit Bezug auf die entsprechenden Anlagenklassen (DFG-Schlüssel) zu inventarisieren. Es ist eine Inventarnummer zu vergeben. Das Beiblatt „Anlagenbuchhaltung Stammblatt" ist auszufüllen und zusammen mit der Auszahlungsanordnung an die Zentrale Universitätsverwaltung zu senden. Es ist das Sachkonto 61010 in Verbindung mit einem Investitionsauftrag zu verwenden.

2. Vermögensgegenstände, die **von 250,01 EUR bis max. 800,00 EUR netto** kosten, sind wie die Gegenstände in Ziffer 1 zu inventarisieren. An Stelle des DFG-Schlüssels ist die Bezeichnung „GWG" zu verwenden.

3. Vermögensgegenstände, die **bis 250,00 EUR netto** kosten, sind als Aufwand (Verbrauch) anzusetzen. Die Verbuchung erfolgt auf den entsprechenden Sachkonten in Verbindung mit einer Kostenstelle oder einem Sachauftrag. Beispiele:
   - Sachkonto 60310 für EDV-Kleinteile, Disketten;
   - Sachkonto 60340 für Diktiergeräte, Tischrechner;
   - Sachkonto 60360 für Kleinmöbel;
   - Sachkonto 67930 für Software usw.

Nicht selbstständig nutzbare EDV-Peripheriegeräte (z.B. Rechner, Monitore, Drucker, Scanner) sind weiterhin unabhängig vom Anschaffungswert unter Verwendung der entsprechenden Anlagenklassen (DFG-Schlüssel) zu inventarisieren. Das Beiblatt „Anlagenbuchhaltung Stammblatt" ist auszufüllen und zusammen mit der Auszahlungsanordnung an die Zentrale Universitätsverwaltung zu senden. Es ist das Sachkonto 61010 in Verbindung mit einem Investitionsauftrag zu verwenden.

Besonderheiten sind bei folgenden Wirtschaftsgütern zu beachten:
- Tastaturen und Computermäuse sind bei Ersatzbeschaffung als Aufwand (Sachkonto 60310) zu verbuchen;
- externe Festplatten und Kombigeräte (Fax-Scanner-Drucker) werden als selbstständig nutzbare Gegenstände behandelt – siehe Ziffer 1-3
- Software ist ebenfalls nach den in Ziffern 1-3 genannten Regeln zu behandeln.

Inventarisierungsregeln für Büroausstattung
Ab dem 01.01.2018 ändern wir zusätzlich die Inventarisierungsregeln für Büroausstattung. Möbelstücke (z. B. Regalschrank, Schreibtisch) mit einem Anschaffungswert ab 250,01 EUR netto müssen einzeln inventarisiert werden; es ist das Sachkonto 61010 in Verbindung mit einem Investitionsauftrag zu verwenden. Für die Möbelstücke, die einzeln bis 250,00 EUR netto kosten, ist Sachkonto 60360 in Verbindung mit einer Kostenstelle oder einem Sachauftrag zu verwenden (siehe Ziffer 3).

Bitte beachten Sie, dass Anschaffungsnebenkosten wie Frachtkosten, Transportkosten, Versicherungen etc. zu den Anschaffungskosten gehören und diese erhöhen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Svetlana Gregor (Tel.: 06221/54-12438, E-Mail: gregor@zuv.uni-heidelberg.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Krützfeldt
Finanzdezernent